

Mysterien „*mors in tabula*“ und „Selbstanzeige“
Wen/was soll/muss/darf ich anzeigen?
Anzeigepflicht vs. Verschwiegenheitspflicht

1. Immer wieder werde ich als ständig mit Arzthaftungsfragen befasste Rechtsanwältin von Ärzten mit der Frage konfrontiert: „Bei uns ereignete sich ein *mors in tabula* - muss ich Selbstanzeige erstatten? Während offensichtlich für Mediziner der *mors in tabula* eine gängige Begrifflichkeit darstellt und in diesem Fall auch die Verpflichtung zur Selbstanzeige als völlig unstrittig angenommen werden, ist die zuvor gestellte Frage für Anwälte zunächst verwirrend.

Dies aus folgenden Gründen:

Der Begriff „*mors in tabula*“ ist kein juristischer.¹ Den Begriff der *Selbstanzeige* kennen Juristen ausschließlich aus dem Finanzstrafrecht und führt dazu, dass bei rechtzeitiger Vornahme einer Selbstanzeige bei bestimmten Finanzdelikten unter engen Voraussetzungen der Täter straffrei geht.²

Es gilt also wiedereinmal Begrifflichkeiten, die unter Medizinern und Juristen einen völlig anderen Inhalt aufweisen, darzulegen und mit Mysterien, die sich aufgrund des unterschiedlichen Verständnisses entwickelt haben dürften, aufzuräumen. Ausgehend vom Fall, dass eine Patientin während der Curettage aufgrund zu viel eingebrachter Spülflüssigkeit und des damit bewirkten Überwässerungssyndrom verstarb, sollen nachfolgende Fragen beantwortet werden:

- Muss ich mich selbst anzeigen?
 - Muss/Darf ich meine Kollegen anzeigen?
 - Bei wem zeige ich welchen Sachverhalt an?
2. Aus Art 90 Abs 2 B-VG ergibt sich für das österreichische Recht der Grundsatz „**nemo tenetur se ipsum accusare**“ und damit die für das Strafprozessrecht wesentliche Verfassungsmaxime, dass ein Beschuldigter im Strafverfahren niemals zu einer allfälligen Selbstbelastung gezwungen werden darf. **Eine Verpflichtung, sich selbst anzuzeigen, besteht daher im Strafrecht nicht.** Die Frage, ob sich daher der Arzt, der zuviel Spülflüssigkeit eingebracht hat, selbst bei der Staatsanwaltschaft anzeigen muss, ist daher eindeutig mit „Nein“ zu beantworten.

Davon losgelöst ist allerdings die Frage, ob im arbeitsteiligen Prozess der Kollege – beispielsweise der Anästhesist – den Gynäkologen, der zu viel Spülflüssigkeit angebracht hat,

¹ http://www.pflegewiki.de/wiki/Mors_in_tabula: Die lateinischen Worte **Mors in tabula** bedeuten "der Tod auf dem Tisch". Damit wird in OP-Berichten ein Versterben eines Patienten während einer Operation, also auf dem Operationstisch oder "*intra operationem*", dokumentiert.

² § 29 Finanzstrafgesetz: (1) Wer sich eines Finanzvergehens schuldig gemacht hat, wird insoweit straffrei, als er seine Verfehlung darlegt (Selbstanzeige). Die Darlegung hat, wenn die Handhabung der verletzten Abgaben- oder Monopolvorschriften den Zollämtern obliegt, gegenüber einem Zollamt, sonst gegenüber einem Finanzamt zu erfolgen. Sie ist bei Betretung auf frischer Tat ausgeschlossen.

anzeigen muss. Oder aber auch der Gynäkologe den Anästhesisten, sollte dieser für die Bilanzierung der Spülflüssigkeit verantwortlich sein?

Grundsätzlich besagt § 54 Abs 1 ÄrzteG, dass ein Arzt und seine Hilfspersonen zur Verschwiegenheit über alle in Ausübung ihres Berufes anvertrauten und bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet sind. Aus diesem Grundsatz könnte abgeleitet werden, dass es dem Arzt nicht erlaubt ist, anlässlich einer medizinischen Behandlung bekannt gewordene Umstände anzuzeigen. Allerdings besagt § 54 Abs 2 ÄrzteG, dass unter Anderem die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht besteht, wenn nach gesetzlichen Vorschriften eine Meldung des Arztes über den Gesundheitszustand bestimmte Personen vorgeschrieben ist. In § 54 Abs 3 ÄrzteG wiederum ist geregelt, dass dann, wenn sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder eine schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde, er verpflichtet ist, bei der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Auch ergeben sich oft aus dienstrechtlichen Gesetze Weisungen und Regelungen entsprechende Meldepflichten.

Ausgehend von der generellen Bestimmung des § 54 ÄrzteG ergibt sich daher, dass einer Arzt, der den **Verdacht** hat, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung – und dies stellt ein Behandlungsfehler eines Arztes in der Regel dar – der Tod oder eine schwere Körperverletzung des Patienten bewirkt worden ist, er zur Anzeige verpflichtet ist. Mit anderen Worten: **Hat ein Arzt den Verdacht, dass aufgrund eines medizinischen Behandlungsfehlers eines Kollegen (oder eines medizinischen Hilfspersonals) der Patienten verstorben ist oder schwer am Körper verletzt wurde, hat er diesen Umstand der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.**

3. Aber wann hat ein Arzt denn „einen Verdacht“? Ist dies bereits immer dann der Fall, wenn er einen Behandlungsfehler nicht ausschließen kann? Oder nur, wenn er davon überzeugt ist, dass der Kollege, die Kollegin einen Fehler begangen hat? Aus dem Rechtssatz RS0107304 kann geschlossen werden, dass ein Verdacht immer nur aufgrund einer Schlussfolgerung aus Tatsachen entstehen kann. Ein Verdacht entsteht also, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens unter bestimmten Umständen rechtfertigen. „Verdacht“ ist daher mehr als eine bloße Vermutung. Es ist die Kenntnis von Tatsachen, aus denen nach der Lebenserfahrung auf die Begehung eines Vergehens oder Verbrechens geschlossen werden kann.

Daraus ergibt sich, dass dann, wenn ein Arzt hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte hat, dass sein Kollege bei der Behandlung einen Fehler begangen hat und dadurch der Patient schwer am Körper verletzt oder verstorben ist, er auch zur Anzeige an die Sicherheitsbehörde verpflichtet ist. Eine „Befreiung“ innerhalb der Ärztekreise ist nicht vorhanden.

Dienstrechtliche Normen, beispielsweise § 53 BDG oder auch § 5 VBG, sehen diesbezüglich Meldungen an den Dienstvorgesetzten vor. Diese Regeln sind als *leges speciales* zu verstehen und determinieren daher § 54 ÄrzteG weiter, sodass nach den entsprechenden

dienstrechtlichen Normen vorzugehen ist.³ Ärzte, die Beamte oder Vertragsbedienstete sind, haben daher die Anzeige nicht an die Sicherheitsbehörden, sondern an den Dienstvorgesetzten zu erstatten.

4. Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass gem. § 54 ÄrzteG **nicht jeder mors in tabula zu einer Anzeige an die Sicherheitsbehörden führen muss bzw. führen soll**, sondern nur dann, wenn tatsächlich der Verdacht nahe liegt, dass sich bei der Behandlung nicht bloß ein schicksalhaftes Risiko verwirklicht hat, sondern die schwere Körperverletzung oder der Tod tatsächlich Folge eines Behandlungsfehler sind.

Wenngleich eine explizite gesetzliche Regelung nur für Beamte und Vertragsbedienstete vorhanden ist, die diese Verpflichtung des Arztes näher determiniert und eine Meldepflicht im Dienstweg vorsieht, empfiehlt sich jedenfalls die primäre, aber unverzügliche Meldung des Vorfalls (= begründeter Verdacht eines Behandlungsfehlers, der den Tod oder eine schwere Körperverletzung zur Folge hatte) im Dienstwege an den Abteilungsleiter bzw. Ärztlichen Direktor. Zwar kennt § 54 ÄrzteG einen solchen „dienstrechtlichen“ Weg nicht, es würde aber auch die Sicherheitsbehörden vor unbewältigbare Probleme stellen, würde jeder einzelne Arzt, der Verdacht vom Behandlungsfehler erlangt hat, diesen separat bei der Sicherheitsbehörde anzeigen. Aus diesem Grund hat sich – außerhalb und entgegen dem expliziten Gesetztext – ohnehin die Praxis entwickelt, die entsprechenden Vorfälle im Dienstwege zu melden, wobei – abhängig von der jeweiligen Regelung – der Abteilungsleiter oder der Ärztliche Direktor die entsprechende Anzeige bei der Sicherheitsbehörde (oder auch oft bei der Staatsanwaltschaft) vornimmt.

Zu guter Letzt sei noch darauf hingewiesen, dass in der Praxis Verstöße gegen die Meldepflicht nicht „geahndet“ werden. Dies schon aus dem einfachen Grund, dass das Gesetz selbst keine Verwaltungsstrafe für einen Verstoß vorgesehen hat – aber auch disziplinarrechtlich dürfte eine Verstoß gegen die Meldepflicht in den letzten Jahren nicht behandelt worden sein.

RA Dr. Martina Haag, Urbanek Lind Schmied Reisch Rechtsanwälte OG, Domgasse 2, 3100 St. Pölten, office.st.poelten@ulsr.at, 02742 351 550

³ § 53 BDG: Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der **begründete Verdacht** einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Leiter der Dienststelle zu melden.